



MERKBLATT

Für die Ein- und Ausfuhr von Unternehmereigentum

Zur Sicherung des Eigentums von Unternehmern und unseres Eigentums sind für die Ein- und Ausfuhr von unternehmereigenen Werkzeugen und Geräten sowie für unternehmereigenes Verbrauchsmaterial Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Sowohl der Unternehmer als auch wir sollen prüffähige Unterlagen erhalten, mit denen bei Differenzen ein Nachweis über die Ein- und Ausfuhr geführt werden kann.

1. Ein- und Ausfuhr von Unternehmereigentum

- Für Unternehmereigentum, das auf unserem Werks-
gelände lagert, ist der Eigentümer verantwortlich. Von
uns wird für diese Gegenstände und Materialien keine
Haftung übernommen. Soweit möglich, sind zur
Eigentumssicherung Werkzeuge und Geräte vom
Unternehmer eindeutig und unveränderbar zu
kennzeichnen.
- Die Ein- und Ausfuhr von Unternehmereigentum darf
nur durch die besonders hierfür festgelegten Tore
erfolgen. Sofern mehrere Tore zugelassen sind, ist
darauf zu achten, daß für die Ein- und Ausfuhr in je-
dem Fall das gleiche Tor benutzt wird.
- Unternehmereigene Werkzeuge und Geräte dürfen
nicht mit Verbrauchsmaterial (z. B. Sand, Steine, Ze-
ment) oder Liefergegenständen zusammen auf einem
Fahrzeug in das bzw. aus dem Werks-
gelände befördert und zusammen verwogen werden, sofern
die bei der Ein- bzw. Ausfuhr ermittelten Gewichte als
Abrechnungskriterien herangezogen werden.
- Bei Vertragsabschluß benennt der Unternehmer einen
Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter, der u. a.
die Richtigkeit der Ausfuhr von Unternehmereigentum
auf der Ausgangsliste durch seine Unterschrift bestätigt.
- Der Verkauf und die Schenkung von Unternehmereigen-
tum an Betriebsangehörige von HKM und an
Mitarbeiter von anderen Unternehmerfirmen sind inner-
halb des Werksbereiches von HKM untersagt.

1.1 Unternehmereigene Werkzeuge und Geräte

- Für die Ein- und Ausfuhr von unternehmereigenen
Werkzeugen und Geräten sind unsere Vordrucke zu
verwenden. Diese werden Ihnen kostenlos zur Verfüg-
ung gestellt.
- Vor der Einfuhr von Unternehmereigentum ist vom
Unternehmer der Vordruck „Eingangsliste über
eingeführtes Unternehmereigentum“ auszustellen.
Wird Unternehmereigentum per Deutsche
Bundesbahn angeliefert, ist der Vordruck.

„Eingangsliste über eingeführtes Unternehmereigen-
tum“ der Ladung im Zettelkasten des Waggons
beizufügen.

Die Beschreibung des Unternehmereigentums auf den
„Eingangslisten“ muß eine genaue Bestimmung der
auf dem Fahrzeug verladenen Werkzeuge und Geräte
ermöglichen (z. B. Angabe von Typenbezeichnungen,
Motornummern usw.) Handwerkszeug, wie
Schraubenschlüssel, Schaufeln usw., kann unter dem
Begriff „Handwerkzeug ohne Antrieb“ auf der
„Eingangsliste“ zusammengefaßt werden. Werkzeuge,
die Teil der Ausrüstung von Werkstattwagen sind,
werden ebenfalls nicht einzeln aufgeführt.

- Eine Ausfertigung der Eingangsliste bekommt der Unter-
nehmer mit unserer Eingangsbestätigung für eigene
Kontrollzwecke zurück. Fahrzeuge ohne
Eingangsliste bzw. mit unvollständig ausgefüllten
Eingangslisten wird die Einfahrt in das Werks-
gelände verweigert.
- Vor der Abholung von Unternehmereigentum aus
unserem Werksbereich ist vom Unternehmer eine
„Ausgangsliste über ausgeführtes Unternehmereigen-
tum“ auszustellen, in der alle Werkzeuge und Geräte
aufzuführen sind. Der Werkschutz ist vor Abholung
rechtzeitig zu informieren. Neben der exakten
Beschreibung der Gegenstände (Ausnahme:
„Handwerkszeug ohne Antrieb“, Werkstattwagen) wird
auf der Ausgangsliste die Nummer der Eingangsliste
vermerkt, mit der die Güter in unseren Werksbereich
eingeführt wurden. Die Ausgangsliste ist von dem vom
Unternehmer bestimmten Verantwortlichen zu
unterschreiben. Eine Ausfertigung der Ausgangsliste
bekommt der Unternehmer für eigene Kontrollzwecke
mit unserer Bestätigung zurück.
- Beladenen Fahrzeugen ohne Ausgangslisten bzw. mit
unvollständig ausgefüllten Ausgangslisten (ungenau
Typenbezeichnungen, fehlende Einfuhrdaten usw.)
wird die Ausfuhr aus unserem Werksbereich verweigert.



1.2 Unternehmereigene Verbrauchsmaterialien

- Bei Einfuhr von unternehmereigenen Verbrauchsmaterialien sind vom Unternehmer Lieferscheine mit genauer Bezeichnung und Mengenangabe dem Werkschutz vorzulegen. Nach Prüfung bestätigt der Werkschutz den Eingang durch Stempel und Unterschrift auf dem Lieferschein und übergibt ihn zusammen mit der Wiegefahne bei Ausfahrt dem Anlieferer. Der Prüfvermerk des Werkschutzes erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der sonst bei uns üblichen Quantitäts- und Qualitätsprüfungen.
- Die Ausfuhr von Rest-Verbrauchsmaterialien durch den Unternehmer ist nur nach Abschluß eines Auftrages gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer besonderen Genehmigung durch unsere Bauaufsicht.
- Für den Ausgang von unternehmereigenen Verbrauchsmaterialien aus unserem Werksbereich ist vom Unternehmer eine „Ausgangsliste über ausgeführtes Unternehmereigentum“ auszustellen, in der die Verbrauchsmaterialien einzeln aufzuführen sind.

Die Richtigkeit wird vom Verantwortlichen des Unternehmers und unserer Bauaufsicht durch Unterschrift auf der Ausgangsliste bestätigt.

- Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Ausfuhr von unternehmereigenem Verbrauchsmaterial unserer Bauaufsicht den Eingangsnachweis anhand der bestätigten Lieferscheine und Wiegefahnen zu erbringen.
- Beladenen Fahrzeugen ohne Ausgangslisten bzw. mit unvollständig ausgefüllten Ausgangslisten wird die Ausfahrt aus unserem Werksbereich verweigert.

2. Einsatz von Subunternehmern

- Setzt ein Unternehmer für die Ausführung übernommener Aufträge Subunternehmer ein, so hat er sicherzustellen, daß die Bestimmungen und Vorschriften dieses Merkblattes auch von diesen eingehalten werden.
- Der geplante Einsatz von Subunternehmern ist unserer Bauaufsicht vorher schriftlich bekanntzugeben.